

## Informationen zur Behandlungsvereinbarung

### Was ist die Behandlungsvereinbarung?

Die Behandlungsvereinbarung ist ein Formular, auf dem individuelle Absprachen mit ehemaligen Patient/innen der psychiatrischen Klinik für den Fall einer erneuten stationären Behandlung festgehalten werden.

Es handelt sich nicht um einen rechtlich verbindlichen, einklagbaren Vertrag, sondern lediglich um eine beidseitige Abmachung. In der Präambel verpflichtet sich allerdings die Klinik, die Absprachen einzuhalten, etwaige Abweichungen müssen begründet und dokumentiert werden.

Wem die Behandlungsvereinbarung nicht weit genug geht, der kann auch eine rechtlich verbindliche, einseitige Verfügung treffen, das sog. **Psychiatrische Testament** <http://www.antipsychiatrieverlag.de/info/pt.htm>

Während sich das Psychiatrische Testament auf jede mögliche eintreffende psychiatrische Diagnose und Behandlung bezieht, geht die Behandlungsvereinbarung von einer konkreten, bereits erfahrenen Behandlung in einer bestimmten Klinik aus, und ist auch auf die Besonderheiten des/der jeweiligen Patient/in und die spezielle Klinik abgestimmt.

### Zur Geschichte der Behandlungsvereinbarung

Die Behandlungsvereinbarung wurde als gemeinsames Projekt der psychiatrischen Klinik Bielefeld-Bethel – Krankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie im Evangelischen Krankenhaus Bielefeld - und dem Verein Psychiatrie-Erfahrener Bielefeld ev., einer Selbsthilfe- und Interessenvertretungsorganisation von Betroffenen, entwickelt, und ist seit 1994 in Kraft. Die Idee war, dass Psychiatrie-Erfahrene mehr Einfluss auf ihre Behandlung nehmen, besonders dann, wenn sie mit einer vorangegangenen Behandlung unzufrieden waren, und diese ihren Bedürfnissen nicht entsprach. Von Seiten der Klinik gab es das Interesse, die Betroffenen als „Experten in eigener Sache“ wahrzunehmen, und die Behandlung besser und individueller besonders für die Patient/Innen mit wiederholten Aufnahmen zu gestalten.

Analog zur Behandlungsvereinbarung, die sich auf die Behandlung in der Klinik während einer akuten Krise bezieht, wurde für den Heimbereich im Jahr 2004 ein ähnliches Instrument entwickelt, die sog. „**beidseitige Willenserklärung**“

### Was enthält die Behandlungsvereinbarung?

Die Behandlungsvereinbarung enthält Regelungen und Absprachen zu folgenden Punkten:

- Kontakt- und Besuchswünsche (wer soll /darf zu Besuch kommen, wer nicht? Wer soll bei einer überraschenden Einweisung benachrichtigt werden?)
- Angaben zur ambulanten (Vor-) Behandlung bei niedergelassenen Ärzten, Regelungen zur Aufnahmesituation und zur pflegerischen Bezugsperson
- Absprachen zu Medikamenten und Darreichungsformen. Es können u.a. auch einzelne Medikamente, mit denen z.B. schlechte Erfahrungen gemacht wurden, abgelehnt werden.
- Die Möglichkeit, Elektrokrampftherapie grundsätzlich abzulehnen
- Hinweise, wie möglicherweise in eskalierten Situationen psychiatrische Zwangsmaßnahmen (Isolierung, Fixierung etc.) vermieden werden können
- Die Möglichkeit, bei erfolgten Zwangsmaßnahmen Einsicht in die Dokumentation und eine Nachbesprechung zu erhalten (in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Bielefeld-Bethel inzwischen Standard für alle Patient/innen)
- Angaben und Regelungen zur sozialen Situation, z.B. sind Kinder oder andere

Personen bzw. Haustiere zu versorgen? Müssen hinsichtlich der Wohnsituation (Vermieter, Nachbarn) Fragen geklärt werden? Sind finanzielle Angelegenheiten zu erledigen, bzw. Fahrzeuge sicherzustellen? Wie soll der Kontakt zum Arbeitgeber erfolgen? usw.

☑ Für den Fall, dass eine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden soll, gibt es die Möglichkeit, eine/n Betreuer/in vorzuschlagen (Betreuungsverfügung)

☑ Als Anlage enthält die Behandlungsvereinbarung eine sog. Vorsorgevollmacht, mit der eine Vertrauensperson des/der betroffenen individuell abgestimmt bevollmächtigt werden kann, dessen/deren persönliche Interessen wahrzunehmen, u.a.: Auskünfte von der Klinik zu erhalten, Akteneinsicht zu nehmen, Zustimmung zu ärztlichen Maßnahmen zu erteilen oder zu verweigern, sich um die finanziellen Angelegenheiten zu kümmern, mit Sozialleistungsträgern zu verhandeln, usw. Diese Bevollmächtigung ist freiwillig und kann jederzeit wieder zurückgenommen werden.

☑ Darüber hinaus bietet die Behandlungsvereinbarung die Möglichkeit, zu allen weiteren, persönlich wichtigen Bereichen Absprachen zu treffen, z.B. zum Tages- und Therapieprogramm während der Behandlung, Ernährung, Rückzugsbedürfnis etc.

### **Wie funktioniert eine Behandlungsvereinbarung?**

Die in einem ausführlichem Gespräch aufgestellte und ggf. korrigierte Behandlungsvereinbarung (Verfahren siehe unten) wird dem/der Patient/in in einer von allen Beteiligten unterschriebenen Fassung zum Verbleib zugesandt, bei Bedarf kann dieser seine/n Vertrauensperson/e/n eine Kopie weitergeben. Ferner werden in der Klinik ebenfalls zwei unterschriebene Fassungen aufbewahrt, eine in der zentralen Aufnahme, eine auf der zuständigen Station. Falls eine Einweisung erfolgt, kommt die BV zum Einsatz und verbleibt während des Aufenthalts in den Patientenunterlagen.

### **Wie schließt man eine Behandlungsvereinbarung ab?**

Die/der Patient/in fordert bei der Klinik ein Blanko-Exemplar der BV an. Dann hat er/sie erst mal Zeit, seine/ihre Wünsche und Überlegungen zu formulieren. Anschließend wird ein Gesprächstermin mit der Klinik vereinbart, daran nehmen teil: der/die Psychiatrie-Erfahrene (Patient/in), der/die außerdem eine Vertrauensperson mitbringen kann, die Koordinatorin für Behandlungsvereinbarungen, der Oberarzt/die Oberärztin der zuständigen Station, ein/e Vertreter/in des Pflorgeteams, ggf. weitere Personen. Die einzelnen Punkte der BV werden nun besprochen und ausgehandelt. Ein Vereinbarungsgespräch dauert im Regelfall 60-120 Minuten, in Einzelfällen sind mehrere Gespräche notwendig. Danach erhält der Psychiatrie-Erfahrene die ausgefüllte BV zur Korrektur zugesandt. Ist er/sie mit den Formulierungen einverstanden, sendet er/sie ein unterschriebenes Exemplar an die Klinik, und erhält später das nun von allen Gesprächsteilnehmer/innen unterschriebene Exemplar zur persönlichen Aufbewahrung.

Haben sich im Laufe der Zeit die Überlegungen zur Krisenbehandlung oder die Lebensumstände gravierend geändert, ist es sinnvoll, die Behandlungsvereinbarung zu aktualisieren. Dies kann schriftlich oder telefonisch geschehen, manchmal wird ein erneutes Gespräch notwendig sein. Bisher wird es als wenig sinnvoll angesehen, bereits **vor** einer jemals erfolgten Behandlung in der Klinik mit dieser eine BV abzuschließen.

**Literatur: Dietz/Pörksen/Voelzke (Hg)., Behandlungsvereinbarungen. vertrauensbildende Maßnahmen in der Akutpsychiatrie.**

**Psychiatrie-Verlag Bonn 1998**